

1 Rechtliche Hinweise

Änderungen in novellierten Rechtsgrundlagen

Abkürzungen:

PGR	Pfarrgemeinderat
PVR	Pfarrverbandsrat
S-PGR	Satzung für Pfarrgemeinderäte
WO-PGR	Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat
S-PVR	Satzung für Pfarrverbandsräte

Am 1. Juli 2017 hat Erzbischof Reinhard Kardinal Marx die neuen Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinde- und Pfarrverbandsräte in Kraft gesetzt. Die neue Satzung und Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat sowie die neue Satzung für Pfarrverbandsräte waren zuvor von der Satzungskommission und vom Vorstand des Diözesanrates erarbeitet und von der Vollversammlung des Diözesanrates beschlossen worden.

Wesentliche Ziele der Reform waren, die Rechtsgrundlagen den Entwicklungen in den Seelsorgeeinheiten anzupassen und den Pfarrgemeinderäten und Pfarrverbandsräten mehr Flexibilität, Eigenverantwortung und Selbständigkeit in der Ausgestaltung ihrer Gremien zu geben.

Größe des Pfarrgemeinderates

Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder

Die Pfarreigröße ist weiterhin mitentscheidend. Anstatt der bisherigen vier festgeschriebenen Korridore gibt es aber nur *noch zwei Untergrenzen* für die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder, orientiert an der Zahl der Katholiken in der Pfarrei. In Pfarreien *bis 5.000 Katholiken* sind mindestens vier Mitglieder, in Pfarreien *mit mehr als 5.000 Katholiken* sind mindestens sechs Mitglieder direkt zu wählen (§ 2 WO-PGR).

Wer bestimmt die jeweilige Zahl?

Die tatsächliche konkrete Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des PGR beschließt der die PGR-Wahl vorbereitende amtierende PGR (§ 2 WO-PGR).

Wonach richtet sich die Größe des PGR?

Unter Beachtung der Untergrenze sollen bei der Festlegung der tatsächlichen konkreten Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder der Umfang der für den künftigen PGR anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe der Pfarrgemeinde und das Poten-

tial an zur Mitarbeit bereiten Ehrenamtlichen berücksichtigt werden (§ 2 WO-PGR).

Die Zahl der direkt gewählten Mitglieder bestimmt auch die **Anzahl der Mitglieder, die später hinzu gewählt** werden können. Deren Zahl darf die Hälfte der direkt gewählten Mitglieder nicht überschreiten (§ 5 Abs. 1 WO-PGR).

Zweites alternatives Modell zur Bildung eines Pfarrverbandsrates

Zu beachten ist auch ein neues zusätzliches alternatives Modell zur Bildung eines Pfarrverbandsrates (PVR) neben der Bildung eines PVR aus Vorsitzenden/ Sprechern*innen und Delegierten der PGRs (vgl. § 3 Abs. 1 d und e S-PVR). In Pfarrverbänden mit bis zu drei Pfarreien können auch sämtliche Mitglieder der PGRs gemeinsam einen PVR bilden (§ 3 Abs. 6 Satzung PVR). Soll diese Variante gewählt werden, ist es klug, in Verabredung mit den anderen Pfarreien des Pfarrverbandes die zu wählenden PGRs nicht zu groß zu machen.

Kann die festgelegte Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates korrigiert werden?

Sollte sich im Verlauf der Vorbereitung der PGR-Wahl zeigen, dass es sinnvoll ist, die festgelegte Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des PGR nach oben oder nach unten zu korrigieren, kann dies der amtierende PGR bis zum Abschluss der Kandidatenliste (vgl. § 8 Abs. 6 WO-PGR) beschließen (§ 2 WO-PGR). Eine Korrektur unter die Mindestzahl nach § 2 WO-PGR ist unzulässig.

Seelsorgeteam und Pfarrgemeinderat/ Pfarrverbandsrat

Der Pfarrer

Der Leiter einer Seelsorgeeinheit kann ein Pfarrer (can. 519 CIC), ein Moderator oder Teampriester (can. 517 § 1 CIC), ein leitender Priester (can. 517 § 2 CIC) oder ein Pfarradministrator (can. 540 § 1 CIC) sein.

Im Folgenden wird wegen der besseren Lesbarkeit nur noch der Begriff Pfarrer verwendet.

Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen sind die für die Seelsorge in der Pfarrei, ggf. für

den Pfarrverband angewiesenen pastoralen Mitarbeiter*innen. Dazu gehören auch die für die Seelsorge in der Pfarrei, ggf. für den Pfarrverband angewiesenen Ruhestandsgeistlichen und Diakone mit Zivilberuf.

Der Pfarrer und die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen im PGR und PVR

Zusätzlich zum Pfarrer ist nur noch die vom Pfarrer als feste/r Ansprechpartner*in bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates (§ 3 Abs. 1 a und b S-PGR). Der Pfarrer soll am besten bereits für den Wahlausschuss für die PGR-Wahl(en) der betreffenden Pfarrei(en) (vgl. § 6 Abs. 2 WO-PGR), spätestens jedoch bis zur Einladung zur ersten Sitzung nach der Pfarrgemeinderatswahl den/die feste/n Ansprechpartner*in für den PGR für die kommende Amtsperiode des PGR beauftragen und benennen.

Im PVR sind neben dem Pfarrer von den pastoralen Mitarbeitern*innen nur noch diese festen Ansprechpartner*innen für die einzelnen PGRs stimmberechtigte Mitglieder (§ 3 Abs. 1 a und b S-PVR)

Gestaltungsbedarf war hier gegeben aufgrund der inzwischen eingeführten Praxis, dass die Leiter einer Seelsorgeeinheit und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen für den gesamten Pfarrverband (Seelsorgeeinheit) und nicht mehr für Pfarreien angewiesen werden. Nach der alten Regelung waren dadurch der Leiter und alle pastoralen Mitarbeiter*innen der Seelsorgeeinheit stimmberechtigte Mitglieder in allen PGRs der Seelsorgeeinheit.

Die neue Satzung für PGRs wertet mit der verbindlichen Neuregelung die für die einzelnen PGRs wichtige und gewünschte Rolle des/der festen hauptamtlichen Ansprechpartners*in qualitativ auf. Sie entlastet den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiter*innen von den zahlreichen PGR-Sitzungen in einem Pfarrverband. Das Ziel einer größeren Flexibilität bei der Größengestaltung des PGR verlangt ebenfalls eine Verringerung der Zahl der stimmberechtigten hauptamtlichen Mitglieder des PGR. Auch das neue zusätzliche alternative Modell zur Bildung eines (PVR) aus sämtlichen Mitgliedern der PGRs ist nur bei einer Verringerung sowohl der Zahl der Gewählten als auch der Zahl der stimmberechtigten hauptamtlichen Mitglieder des PGR möglich.

Teilnahme des Pfarrers an den Sitzungen der PGRs und des PVR

Als Leiter der Pfarrei bzw. einer Seelsorgeeinheit ist der Pfarrer stimmberechtigtes Mitglied aller PGRs und des PVR der Seelsorgeeinheit, für die

er als Leiter angewiesen ist (§ 3 Abs. 1 a Satzungen-PGR und -PVR). Das heißt nicht, dass der Pfarrer an allen Sitzungen der PGRs regelmäßig teilnimmt. In Konkretisierung des Orientierungsrahmens sieht die Satzung für PGRs vor, dass der Pfarrer für die einzelnen PGRs jeweils eine/n feste/n Ansprechpartner*in aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen beauftragt (§ 3 Abs. 1 b Satzung-PGR). Der Leiter der Seelsorgeeinheit nimmt regelmäßig an den Sitzungen des PVR teil (vgl. Orientierungsrahmen zur Ausgestaltung von Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese München und Freising III/1.7 und 1.8).

Kompetenz der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen in den PGRs und im PVR

Damit auch die weiteren pastoralen Mitarbeiter*innen ihre jeweilige besondere Fachkompetenz in den PGR und PVR einbringen können, ist in die Satzungen die Bestimmung neu aufgenommen worden, dass zu Fachthemen eine mit dem Thema betraute Person aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen mit beratender Stimme einzuladen ist (§ 3 Abs. 3 S-PGR bzw. § 3 Abs. 2 S-PVR).

Darüber hinaus können alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen als Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen der PGRs und des PVR teilnehmen. Als Mitglieder des Seelsorgeteams haben sie Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen aller Gremiensitzungen in der Seelsorgeeinheit.

Den Buchstaben des Rechtes mit Leben füllen

Die Rechtsgrundlagen geben eine neue verbindliche Rahmenstruktur vor, die die Handlungsfähigkeit der PGRs und PVRs in den sich verändernden Seelsorgeeinheiten sicherstellt. Erst in der guten Zusammenarbeit von hauptamtlichen Seelsorgern und Seelsorgerinnen und ehrenamtlichen Laien können Strukturen durch das Engagement und Handeln der Menschen lebendig und fruchtbar werden.

Verwaltungsleiter und Pfarrgemeinderat/ Pfarrverbandsrat

Die neu eingeführten hauptamtlichen Verwaltungsleiter*innen sind in die Satzungen für den PGR und PVR aufgenommen worden. Der/die für den Pfarrverband angestellte Verwaltungsleiter*in ist in beiden Gremien Mitglied mit beratender Stimme (jeweils § 3 Abs. 1 c S-PGR und S-PVR). Er/sie sollte aber nur und vor allem an den Sitzungen des PVR und der PGRs teilnehmen, wenn sein Fachthema betroffen ist.

In der/den Seelsorgeeinheit(en), für die der/die Verwaltungsleiter*in angestellt ist, ist der/die Ver-

waltungsleiter*in amtliches Mitglied des PGR und PVR und deshalb nicht direkt wählbar oder hinzu wählbar. In anderen Pfarreien, die von seinem/ihrem Anstellungsverhältnis nicht berührt sind, kann er/ sie bei der PGR-Wahl kandidieren oder hinzu gewählt werden, wenn er/sie die Voraussetzungen nach § 4 WO-PGR erfüllt.

Flexiblere Vertretungsregelungen für die Vorsitzenden der PGRs und PVRs in den Rätegremien der höheren Ebenen

Wie bisher kann sich der/die Vorsitzende des PGR im PVR durch den/die an dessen Stelle vom PGR gewählte/n Sprecher*in für den PVR ständig vertreten lassen (vgl. § 3 Abs. 1 d S-PVR und § 5 Buchst. c S-PGR). In den neuen Rechtsgrundlagen können sich der/die Vorsitzende des PGR und der/die Vorsitzende des PVR auch im Dekanatsrat durch eine/n gewählte/n ständige/n Vertreter*in für den Dekanatsrat vertreten lassen (§ 5 Buchst. e S-PGR und § 6 Buchst. c S-PVR). Die jeweiligen Vertretungsmöglichkeiten im Verhinderungsfall durch eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n bleiben bestehen. Die erweiterten Vertretungsregelungen ermöglichen es den Vorsitzenden der PGRs und PVRs, sich für die Aufgabe des/der Vorsitzenden in dem jeweiligen Gremium zu entscheiden, ohne dass damit automatisch die Verpflichtungen zur Mitarbeit in einem höheren Rätegremium verbunden ist. Zum anderen erhöhen sie die Durchlässigkeit zwischen den Rätegremien auf den verschiedenen Ebenen. Weitere PGR- und PVR-Mitglieder können für die Mitarbeit im Dekanatsrat kandidieren, ohne das Amt des/der Vorsitzenden des PGR oder PVR ausüben zu müssen. Auch für die weiteren Rätegremien sind diese Vertretungsregelungen geplant.

Nicht geändert hat sich

Der PGR wird von den Katholiken der Pfarrgemeinde direkt gewählt. **Gewählt werden kann**, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und katholischer Christ ist. **Wählen kann**, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und katholischer Christ ist. Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte beträgt vier Jahre. Siehe auch Fragen 1, 10 und 11 FAQs.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinderäte, Pfarrverbandsräte und Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden können an der Geschäftsstelle des Diözesanrats als Broschüre bestellt oder im Internet downgeloadet werden: www.dioezesanrat-muenchen.de/rechtsgrundlagen (dort auch Bestellformular).

Veränderte Fristen – eine Auswahl

Die Veränderung der Fristen hängt größtenteils mit der Allgemeinen Briefwahl zusammen (siehe Kap. 2 der vorliegenden Arbeitshilfe).

- Mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin Bildung eines Wahlausschusses (3. Dezember 2017).
- Mindestens 11 Wochen vorher öffentliche Aufforderung, Kandidat*innen vorzuschlagen (10. Dezember 2017).
- Kandidat*innenvorschläge müssen spätestens 7 Wochen vorher vorliegen (7. Januar 2018).
- Kandidat*innenliste muss spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin geschlossen werden (14. Januar 2018).
- Antrag auf Aussetzung der Allgemeinen Briefwahl muss mindestens 10 Wochen vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates vorliegen (17. Dezember 2017, am besten aber bis 6. November 2017).

Beachten Sie: Viele der in der WO-PGR festgelegten Fristen sind „Spätestens- bzw. Mindestens-Fristen“. Sie können vom PGR bzw. vom Wahlausschuss auch zu einem früheren Zeitpunkt getätigt werden (siehe dazu Frage 15 in den *häufig gestellten Fragen* [FAQs]). Vor allem, wenn bis zu einer bestimmten Frist eine Info an die Geschäftsstelle des Diözesanrats der Katholiken notwendig ist, ist eine möglichst frühzeitige Rückmeldung äußerst hilfreich (z. B. Antrag auf Aussetzung der Allgemeinen Briefwahl [siehe Frage 30 FAQs AGBW] oder Übermittlung der Kandidat*innen für den Stimmzettel [siehe Frage 31 FAQs]). Dies erleichtert die Planungen. Hier sind wir auf Ihr Entgegenkommen und Ihre Mithilfe angewiesen. Mit einer oder zwei Wochen früher ist oft schon sehr geholfen.

Notieren Sie sich auch den 6. November 2017:

Aus organisatorischen Gründen ist dies der Stichtag für Materialnachbestellung und Rückmeldungen, die die Allgemeine Briefwahl betreffen (siehe Frage 31 in den FAQs AGBW).

Eine **ausführliche Übersicht über Termine und Fristen** (Terminplan) liegt bei oder kann unter www.deine-pfarrgemeinde.de downgeloadet werden.

